

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/10/16 AW 90/19/0161

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.10.1990

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

AZG;

VwGG §30 Abs2;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH B 1990/10/16 AW 90/19/0160 1

### Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, Vollzugstauglichkeit, Aufhebungsbescheid - Voraussetzung für die Stattgebung eines Aufschiebungsbegehrens ist, daß der bekämpfte Bescheid überhaupt einem Vollzug zugänglich ist. Diese Vollzugstauglichkeit fehlt, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Vollzug des angefochtenen Bescheides schon deshalb nicht denkbar ist, weil mit ihm nicht in der Sache selbst entschieden, sondern nur im Instanzenzug ein ergangener Bescheid behoben worden ist. Es gibt daher keine Rechtswirkungen, die durch Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinausgeschoben werden könnten.

## **Schlagworte**

Vollzug

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990190161.A01

Im RIS seit

16.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at